



GEMEINDEAMT PUCHKIRCHEN A.TR.

4849 Puchkirchen am Trattberg 3
Politischer Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich

Zl.: Fin-234-2018

Puchkirchen, 11.12.2018

DVR. 0414441

www.puchkirchen.at

gemeinde@puchkirchen.ooe.gv.at

gebetsberger@puchkirchen.ooe.gv.at

Bearbeiter: AL. Ernst Gebetsberger

Tel.: +43 (7682) 72 28-2

Fax: +43 (7682) 72 28-8

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg vom 11.12.2018 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Die Abfallgebühr beträgt für die Pflichtmüllsäcke mit 60 Liter Inhalt jährlich

- | | |
|---|----------|
| a) für Einpersonenhaushalte (5 Stück) | € 75,00 |
| b) für Zwei- und Mehrpersonenhaushalte (8 Stück) | € 120,00 |
| c) Haushalte nach lit. a) oder b) mit Auszugswohnung (10 Stück) | € 150,00 |

2. Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten; diese beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für Einpersonenhaushalte | € 25,00 |
| b) für Zwei- und Mehrpersonenhaushalte | € 40,00 |
| c) für Haushalte nach lit. a) oder b) mit Auszugswohnung | € 50,00 |

3. Die Abfallgebühr zum Nachkauf von Müllsäcken mit 60 Liter Inhalt beträgt pro Müllsack

€ 15,00

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

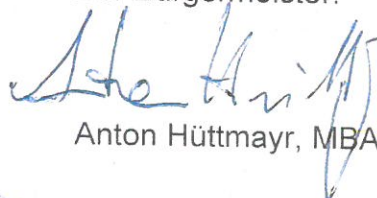
§ 6
Umsatzsteuer

In den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 1.1.2019, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 22. April 2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Anton Hüttmayr, MBA



Angeschlagen am 12.12.2018

Abgenommen am ~~27.12.2018~~

02.01.2019